

Fotografieverbot aus Eigentumsrecht

- Alexander Koch / 09.11.2014 -

Mit der Nichtannahme der erhobenen Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht ist ein Teil des von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten erstrittenen Urteils rechtskräftig geworden. Durch mindestens eine bekannte Abmahnung scheint die Stiftung gegen weitere Bildanbieter vorzugehen. Das folgende Frage-Antwort-Schema soll einen Überblick über den Inhalt des Rechtsstreits, den Verfahrensstand und weitere Vorgehensweisen geben.

Was ist der aktuelle Stand in dem von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten geführten Rechtsstreit?

Der sich über Jahre hinziehende Rechtsstreit ist nun zu einem wichtigen Zwischenergebnis gekommen. Nachdem das LG Potsdam ein Fotografieverbot der öffentlichen Stiftung bejahte, das OLG Brandenburg dies wiederum verneinte, bestätigte der BGH mit seinem Ende 2010 gefällten Entscheidung die Existenz eines eigentumsrechtlichen Fotografieverbots. Mit der Zurückverweisung gab er dem OLG die Feststellung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse auf. Dem versuchte das OLG dadurch auszuweichen, indem es die Feststellung an die Vollstreckungsorgane verweisen wollte. In seinem am 01.03.2013 gefällten zweiten Urteil bestätigte der BGH das Fotografieverbot, forderte statt dem allgemeinen Hausrecht das Eigentumsrecht. Nach dem zweiten BGH-Urteil legte die beklagte Bildagentur eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein; mit Beschluss vom 28.08.2014 hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Im dritten Berufungsverfahren hat das OLG Brandenburg die Eigentumsverhältnisse und das Bestehen älterer Ansprüche festzustellen.

Wie verhält sich die Stiftung nach dem Nichtannahmebeschluss?

Die Nichtannahme durch das Bundesverfassungsgericht hat die Gegenseite zum Anlass genommen, zumindest eine neue Abmahnung auszusprechen. Weitere Abmahnungen sind nicht bekannt. Ob die Stiftung breitflächig vorgeht oder an-

hand einzelner Bildanbieter weitere Rechtsfragen klären möchte, ist ebenso wenig bekannt.

Auf welchen Grundstücken kann die Stiftung ein Fotografieverbot für sich geltend machen?

Die Stiftung nimmt auf folgenden Grundstücken Fotografieverbote für sich in Anspruch:

Potsdam:

- Schlosspark Sanssouci mit den Schlössern Sanssouci, Charlottenhof und Neues Palais
- Parkanlage Neuer Garten mit Schloss Cecilienhof und dem Marmorpalais
- Schloss Babelsberg nebst Park Schloss und Park von Sacrow

Berlin:

- Schloss Charlottenburg nebst Park
- Schloss Glienicke
- Pfaueninsel
- Jagdschloss Grunewald

Brandenburg:

- Jagdschloss Königs Wusterhausen
- Schloss und Park von Rheinsberg
- Schloss und Park Paretz

Der BGH hat der Stiftung ein Fotografieverbot aus Eigentum zugesprochen. Ist der Eigentumsstatus notwendig oder könnte ein Kläger auch auf Grundlage des Hausrechts – z.B. als Mieter oder Pächter – vorgehen?

So unschön dieser Rechtsstreit für Bildanbieter ist, scheint sich eine erfreuliche Konkretisierung herauszubilden. In anderen Fällen stellten die zuständigen Gerichte allgemein auf das Hausrecht ab, das auch aus dem Besitzrecht etwa eines Mieters abgeleitet werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Stiftung freien Zutritt zu ihren Parkanlagen gewährt, setzt der BGH mit seinem am 01.03.2013 gefällten Urteil voraus, dass die Stiftung selbst als Eigentümerin eingetragen sein muss. In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu:

„...Grundlage des Anspruchs ist nämlich nicht das Hausrecht der Klägerin sondern das Eigentum an dem Grundstück. Das Hausrecht könnte zwar auch auf den Besitz an dem Grundstück gestützt werden, gibt dem Besitzer aber nur das Recht, in der Regel frei darüber zu entscheiden, wem er den Zutritt gestattet und wem er ihn verwehrt. Die Klägerin verwehrt der Beklagten nicht das Betreten ihrer Anwesen, sondern die ungenehmigte Verwertung von Fotografien ihrer Grundstücke, die von diesen aus angefertigt wurden. ...“

In der Praxis kann die Unterscheidung beinhalten, dass die Träger öffentlicher Gärten ins Grundbuch eingetragen sein müssen. Der BGH hat aber einen Vortrag zu möglichen Rechten vorheriger Eigentümer zugelassen, womit sich nun das OLG Brandenburg befassen muss.

Von welchem Zeitpunkt ab kann die Stiftung ihr Fotografieverbot geltend machen?

In seinem Urteil vom 01.03.2013 hat der BGH auf die Eigentumsumschreibung abgestellt. Das OLG Brandenburg muss neben den Eigentumsumschreibungen feststellen, ob Rechte von Voreigentümern mittels Rechteübetragung oder Prozessstandschaftserklärungen mitberücksichtigt werden müssen. Weil die Frage noch nicht abschließend beantwortet werden kann, lässt sich nicht ausschließen, dass auch ältere Bilder betroffen sind.

Ist das Fehlen eines Warnschildes eine Garantie für ein freies Fotografieren?

Weil der BGH das Bestimmungsrecht über die Art der Verwendung von Fotos nur aus dem Eigentumsrecht ableitet könnte man zu dem Schluss gelangen, dass der Grundstückseigentümer das Fotografieverbot klar zum Ausdruck bringen muss. Ob und in welcher Form das geschehen muss, hat der BGH jedoch nicht konkret genannt. Der vom BVPA erstellten Liste ist zu entnehmen, dass viele Einrichtungen auf ihren Websites auf Fotografienehmigungen verweisen. Seit wann diese geschaltet sind, lässt sich nicht so leicht ermitteln.

Sind Ansprüche anderer Kulturstiftungen bekannt?

Die konkrete Geltendmachung von Ansprüchen durch andere Einrichtungen ist nicht bekannt. Es ist aber damit zu rechnen, dass Museumsverbände dafür

sorgen werden, dass sich solche Träger an dem Beispiel Preußischen Stiftung zu orientieren. Es lässt sich also nicht ausschließen, dass ein Träger aus heiterem Himmel gegen einen Bildanbieter gleich per Abmahnung vorgeht.

Wenn mich eine Abmahnung erreicht: Sollte ich die vorgeschlagene Unterlassungserklärung einfach akzeptieren?

Weil der Umfang des eigentumsrechtlichen Fotografieverbotes noch nicht abschließend geklärt ist, läuft ein Bildanbieter Gefahr, im vorausseilenden Gehorsam vertraglich mehr anzuerkennen, als der Stiftung vom Gesetz her zusteht. Vor dem Akzeptieren einer Unterlassungserklärung ist der Rat eines Rechtsanwalts zu empfehlen. Gerade weil die Entscheidungen des BGH umstritten sind, ist eine Änderung der Rechtsprechung gut möglich. Eine Unterlassungserklärung sollte somit zumindest eine Kündigungsmöglichkeit bei einer Änderung der höchststrich-terlichen Rechtsprechung enthalten.

Welche weitere Vorgehensweise bietet sich an?

1. Der BVPA wird Kontakt zur Stiftung aufnehmen, um Nutzungsmodalitäten zu besprechen und die Gefahr sinnloser Abmahnungen einzuschränken.
2. Bis zur Klärung der Nutzungsmodalitäten sollten die Bildanbieter zunächst betroffene Bilder aus ihrem Angebot nehmen.
3. Diese Maßnahmen gelten nur gegenüber der Preußischen Kulturstiftung Schlösser und Gärten, da bisher nur von dieser eine Abmahnung bekannt ist. Hinsichtlich einer generellen Regelung im Fall von Fotoverboten in öffentlichen Parkanlagen, wird der BVPA andere Fotografie-Verbänden kontaktieren, um ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen.

Welche Fragen werden mit der Stiftung geklärt?

Allgemein geht es um die Frage, zu welchen Bedingungen Bildagenturen Bilder über die Liegenschaften der Stiftung anbieten dürfen. Beispielhaft stellen sich folgende Einzelfragen:

- Welche Grundstücke genau nimmt die Stiftung für sich in Anspruch?
- Existiert hierzu Kartenmaterial, welches an die BVPA-Mitglieder weitergereicht werden kann?

- Wie ist mit Bildern aus der Zeit vor der Eigentumsumschreibung zu verfahren?
- Sind für alle Nutzungen gesonderte Genehmigungen einzuholen oder sind redaktionelle Nutzungen zulässig?
- Innerhalb welcher Zeitspanne kann die Stiftung eine Nutzungsgenehmigung erteilen?
- Gibt es Bildverwendungsarten, die die Stiftung grundsätzlich untersagen will?
- Auf welcher Grundlage berechnet die Stiftung ihre Geldforderungen bei Reproduktionsgenehmigung?

Über Ergänzungsvorschläge oder Rückmeldungen zu diesen Fragen würde sich die Geschäftsstelle freuen.